

## Synopse

### Verordnung über die Schifffahrt; Änderung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **997.111**  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Änderung vom 3. April 2024
	<b>Verordnung über die Schifffahrt</b>
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Aargau beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass SAR <a href="#">997.111</a> (Verordnung über die Schifffahrt vom 26. Januar 1981) (Stand 1. Juli 2023) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 3</b>            Zulassung von Schiffen auf dem Hallwilersee            a) Mit Standplatz</p> <p><sup>1</sup> Auf dem Hallwilersee wird die Zulassungsbewilligung für Schiffe mit Standplatz auf oder am See mit der Zuteilung der Kennzeichen der Serie Nr. 1–1999 oder Nr. 5100–5999 und der Abgabe des eidgenössischen Schiffsausweises erteilt. Inhaber einer Bewilligung müssen natürliche Personen sein. Ausnahmen können bei öffentlichen Diensten und Wassersportvereinen gemacht werden.</p> <p><sup>2</sup> Segelschiffe, die auf dem Hallwilersee ohne Verbrennungsmotor zugelassen sind, einen solchen jedoch beim Einsatz auf anderen Gewässern verwenden können, dürfen den Motor auf dem Hallwilersee nicht mitführen. Diese Auflage ist im Schiffsausweis einzutragen.</p>	

Geltendes Recht	Änderung vom 3. April 2024
<p><sup>3</sup> Das Strassenverkehrsamt führt nach Ausschöpfung der Kontingente gemäss § 5 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt eine Warteliste. Unter das festgesetzte Kontingent für Segelschiffe fallen auch solche mit Elektromotoren. Für den Eintrag und die Bewilligungserteilung ist die Reihenfolge der Anmeldungen massgebend. Beim Freiwerden eines Platzes verfällt die Bewilligungszusicherung, wenn der an die Reihe kommende Gesuchsteller nicht innert sechs Monaten ein Schiff immatrikuliert.</p> <p><sup>4</sup> Wird ein Schiff ausser Verkehr gesetzt und nicht innert einem Jahr wieder immatrikuliert oder durch ein anderes ersetzt, so verfällt die Zulassungsbewilligung.</p> <p><sup>5</sup> Die Zulassungsbewilligung lautet auf die im Schiffsausweis eingetragene Person und ist nicht übertragbar. Davon ausgenommen ist die Übertragung auf den Ehegatten, den eingetragenen Partner, eine einzelne Person innerhalb der Verwandtschaft in gerader Linie oder beim Bootsgewerbe mit Geschäftsübergabe.</p> <p><sup>6</sup> Wird ein Halterwechsel gemäss Art. 97 Abs. 3 der bundesrätlichen Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. November 1978 <sup>1)</sup> nicht gemeldet und dadurch die Zulassungsbewilligung missbräuchlich verwendet, so ist diese zu entziehen.</p>	<p><sup>5</sup> Die Zulassungsbewilligung lautet auf die im Schiffsausweis eingetragene Person und ist nicht übertragbar. Davon ausgenommen ist die Übertragung auf den Ehegatten, den eingetragenen Partner, eine einzelne Person innerhalb der Verwandtschaft in gerader Linie, <u>ein Geschwister</u> oder beim Bootsgewerbe mit Geschäftsübergabe.</p>
	<p><b>§ 4<sup>bis</sup></b> c) Segelschiffe mit Foils</p> <p><sup>1</sup> Segelschiffe mit Foils (flügelähnliche Vorrichtungen am Schiffsrumpf) werden auf dem Hallwilersee zum Verkehr zugelassen.</p>
	<p><b>§ 10<sup>ter</sup></b> Verkehrsbeschränkung für Schiffe mit Foils</p> <p><sup>1</sup> Das Foilen, wodurch der Schiffsrumpf aus dem Wasser gehoben wird, ist auf dem Hallwilersee in der inneren Uferzone von 150 Meter verboten.</p>

<sup>1)</sup> SR [747.201.1](#)

Geltendes Recht	Änderung vom 3. April 2024
<p><b>§ 13</b> Verwendung von Modellschiffen, Modellflugzeugen und Drohnen</p> <p><sup>1</sup> Im Rahmen des Gemeingebrauchs und des Bundesrechts ist die Verwendung von Modellschiffen gestattet. Beim Betrieb dürfen Tiere weder aufgescheucht, vertrieben noch anderweitig gestört werden.</p> <p><sup>2</sup> Nicht gestattet ist der rennmässige Betrieb mit Modellschiffen sowie die Verwendung von Modellflugzeugen, Drohnen und ähnlichen zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen auf und über dem Wasser.</p>	<p><sup>1</sup> Im Rahmen des Gemeingebrauchs und des Bundesrechts ist die Verwendung von Modellschiffen, <u>Modellflugzeugen, Drohnen und anderen zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen</u> gestattet. Beim Betrieb dürfen [...] weder <u>Personen gestört noch Tiere aufgescheucht, vertrieben oder</u> anderweitig gestört werden.</p> <p><sup>2</sup> Nicht gestattet ist der rennmässige Betrieb mit Modellschiffen [...] <u>und</u> Modellflugzeugen, Drohnen und <u>anderen</u> zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen auf und über <u>den Gewässern</u>.</p> <p><sup>3</sup> Die Verwendung von Modellflugzeugen, Drohnen und anderen zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen ist zudem verboten auf und über</p> <p>a) dem Hallwilersee im Bereich vor dem Boniswiler Ried, begrenzt durch die Bojenfelder Alliswil – Südspitze Risle-Wald, im Bereich der UNESCO-Pfahlbau-Fundstelle Beinwil-Ägelmoos, begrenzt durch das Bojenfeld Ägelmoos, und im Bereich Erlenhölzli, begrenzt durch das Bojenfeld Teufenbach – Moos;</p> <p>b) dem Aabach im Bereich des Wassergrabens um das Schloss Hallwil sowie zwischen dem Ausfluss aus dem See und dem Schloss;</p> <p>c) dem Klingnauer Stausee;</p> <p>d) der Reuss ab dem Kraftwerk Bremgarten-Zufikon bis zur Kantonsgrenze in Jonen, inklusive Flachsee Unterlunkhofen;</p> <p>e) den Altläufen der Reuss;</p> <p>f) den Moorseen;</p> <p>g) dem Egelsee (Bergdietikon);</p> <p>h) neuen und reaktivierten Seitenarmen der Flüsse nach Publikation gemäss § 16.</p>

Geltendes Recht	Änderung vom 3. April 2024
<p><b>§ 23</b> Ermässigung</p> <p><sup>1</sup> Gebrechlichen werden die Steuern ermässigt, wenn sie nicht in guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.</p>	<p><b>§ 23</b> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 36</b> Rückerstattung, Gutschrift</p> <p><sup>1</sup> Bezahlte und nicht verfallene Steuern werden bei Rückgabe des Schiffsausweises zurückerstattet oder gutgeschrieben. Gutschriften sind auf Verlangen zurückzuerstatten.</p> <p><sup>2</sup> Gutschriften werden bei einer Mutation verrechnet.</p> <p><sup>3</sup> Die Rückerstattung der Hälfte der Steuer oder die Gutschrift erfolgt dann, wenn der Schiffsausweis spätestens am ersten Arbeitstag im Monat August hinterlegt oder der Post übergeben wird.</p> <p><sup>4</sup> Vom Rückerstattungsbetrag werden die Postspesen abgezogen.</p>	<p><sup>1</sup> Bezahlte und nicht verfallene Steuern werden bei Rückgabe des Schiffsausweises zurückerstattet oder gutgeschrieben. [...]</p> <p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 41</b> Zuständigkeit a) Strassenverkehrsamt</p> <p><sup>1</sup> Dem Strassenverkehrsamt obliegen:</p> <p>a) die Zulassung von Schiffsführern und Schiffen zum Verkehr sowie der Entzug von Schiffsführer- und Schiffsausweisen,</p> <p>b) der Bezug von Steuern und Gebühren,</p> <p>c) die Ermässigung der Steuern.</p> <p>d) ...</p>	<p>a) die Zulassung von Schiffsführern und Schiffen zum Verkehr sowie der Entzug von Schiffsführer- und Schiffsausweisen [...] ;</p> <p>b) der Bezug von Steuern und Gebühren [...] ;</p> <p>c) die Ermässigung der Steuern [...] ;</p> <p>e) die Erteilung von Bewilligungen zum Betrieb einer Fahr- und Segelschule.</p>

Geltendes Recht	Änderung vom 3. April 2024
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.
	Aarau, Regierungsrat Aargau Landammann DIETH Staatsschreiberin FILIPPI